

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [38]), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31] sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), hat die Gemeindevertretung Schwielowsee in der öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 mit Beschluss Nr. 24-12-67 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gem. § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz obliegt der Gemeinde Schwielowsee die Pflicht zur Straßenreinigung für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung. Die Gemeinde Schwielowsee überträgt diese Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Gemeinde Schwielowsee führt zusätzlich zu der den Grundstückseigentümern übertragenen Pflicht zur Straßenreinigung die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen, die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind, in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durch.

Für die von der Gemeinde Schwielowsee durchgeführten Straßenreinigungen können nach Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben werden.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der Bushaltestellenbuchten und der Radwege betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßen bestehen in der Regel aus Fahrbahn, Gehweg bzw. kombiniertem Geh- und Radweg. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltebuchten, selbständig geführte Radwege sowie Baumscheiben. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gilt auch ein gemeinsamer Geh- und Radweg nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen ein Gehweg nicht erkennbar vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Gefährliche Stellen auf Straßen sind Gefälle- und Steigungsstrecken, Rampen und Treppen.

§ 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht

(1) Die Reinigung wird in dem Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Durch die Straßenanlieger sind zu reinigen:

- a) Gehwege, Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind
- b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind
- c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen (sog. Spielstraßen) in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenzen, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenzen Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten
- d) selbständige Gehwege, selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden
- e) Treppen und sonstige Anlagen, welche die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/ Gehweg o.ä. herstellen
- f) Fahrbahnen
- g) kombinierte Geh- und Radwege, Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind
- h) Straßenbegleitgrün; es handelt sich sowohl um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet, als auch um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Fahrbahn befindet i) Straßenbäume/ Baumscheiben, die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der Straßenanlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstückes. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen anliegenden Grundstückes. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z.B. Hinterliegern) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigten.

(3) Fahrbahnen, Geh- und Radwege sind 1x wöchentlich, spätestens zum Wochenende, zu säubern. Hierzu gehören auch das Entfernen von Wildkraut, Laub und Unrat sowie die Pflege der Grünstreifen. Die Verkehrsflächen sind bis zur Straßenmitte von den Anliegern zu reinigen. Dazu gehören das Kehren des Gehweges und der Fahrbahn, die Sauberhaltung der

Schnittgerinne, das Entfernen von herabfallendem Laub und das Freihalten von Regenwasserabläufen, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(4) Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück angefallen ist, muss dort verbleiben (z. B. durch Versickern) und darf nicht in den Bereich Fahrbahn/Gehweg gelangen.

Besteht für den Grundstückseigentümer auf Grund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen, oder stellen die dafür notwendigen technischen Aufwendungen eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf schriftlich begründeten Antrag eine andere Art der Niederschlagswasserbeseitigung zulassen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn durch die Gemeinde zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Dabei dürfen Geh- und Fahrbahndecken nicht beschädigt werden.

(6) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (wo möglich mind. 1,5 Meter) von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

Bei nur einseitig vorhandenen Gehwegen ist nur der Gehweg zu beräumen, das Schaffen eines zweiten Fußgängerstreifens entfällt. Auf unbefestigten Wegen ist ein Fußgängerstreifen mit 1,5 m Breite zu schaffen.

(7) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Schnee von Grundstücksausfahrten darf nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.

(10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die von der Gemeinde durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen können nach Erlass einer gesonderten Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweiligen Fassung beruht, Benutzungsgebühren erhoben werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee.

§ 6 Anordnung im Einzelfall

(1) Die Gemeinde Schwielowsee kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten zu erfüllen sind. Nach vorheriger Androhung ist die Ersatzvornahme durch eigene Kräfte oder beauftragte Firmen zulässig.

(2) Die Gemeinde Schwielowsee kann bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Schneehöhen Aufträge erteilen, die zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erforderlich sind. Dies gilt auch für Straßen, die nicht in den Anlagen enthalten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 01.10.2020 außer Kraft.

Schwielowsee, den 12.12.2024

gez.: K. Hoppe Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende **Straßenreinigungssatzung** wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 12.12.2024

gez.: Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee